

**Gemeinde Obrigheim**

**BP Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage**

**NATURA 2000 - Vorprüfung  
FFH-Gebiet 6620-342  
„Neckartal und Wald Obrigheim“**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<b>BP Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage</b>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) FFH-Gebiet 6620-342	Gebietsname(n) Neckartal und Wald Obrigheim
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Obrigheim Hauptstraße 7 74847 Obrigheim	Telefon / Fax / E-Mail 06261 6460 06261 64640 info@obrigheim.de
1.4	Gemeinde	Obrigheim	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage“ zur planungsrechtlichen Vorbereitung einer Kläranlagenerweiterung.  <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Wagner + Simon Ingenieure GmbH	06261/918390	06261/918399
Jan Wagner, Beratender Ingenieur		
Adalbert-Stifter Weg 2	e-mail *	
74821 Mosbach	info@wsingenieure.de	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

06.03.2024

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel

Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>**

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
  - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen nicht betroffen.	Siehe Anlage	
Lebensräume nicht betroffen.	Siehe Anlage	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-		
6.1.2	Flächenumwandlung	-		
6.1.3	Nutzungsänderung	-		
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.2.8				
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.3.3	akustische Wirkungen	s. Anlage	Keine erheblichen Beeinträchtigungen	
6.3.4				

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

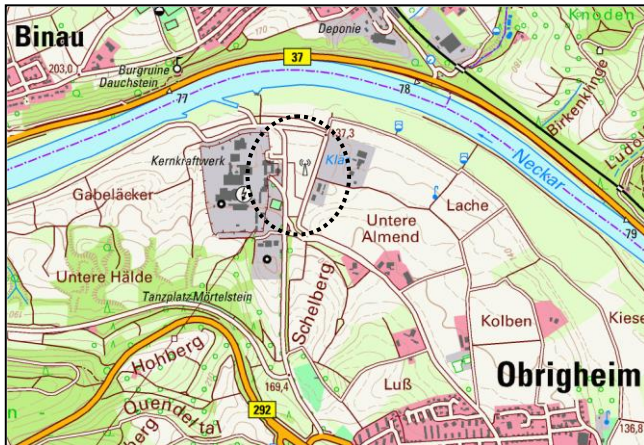
Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

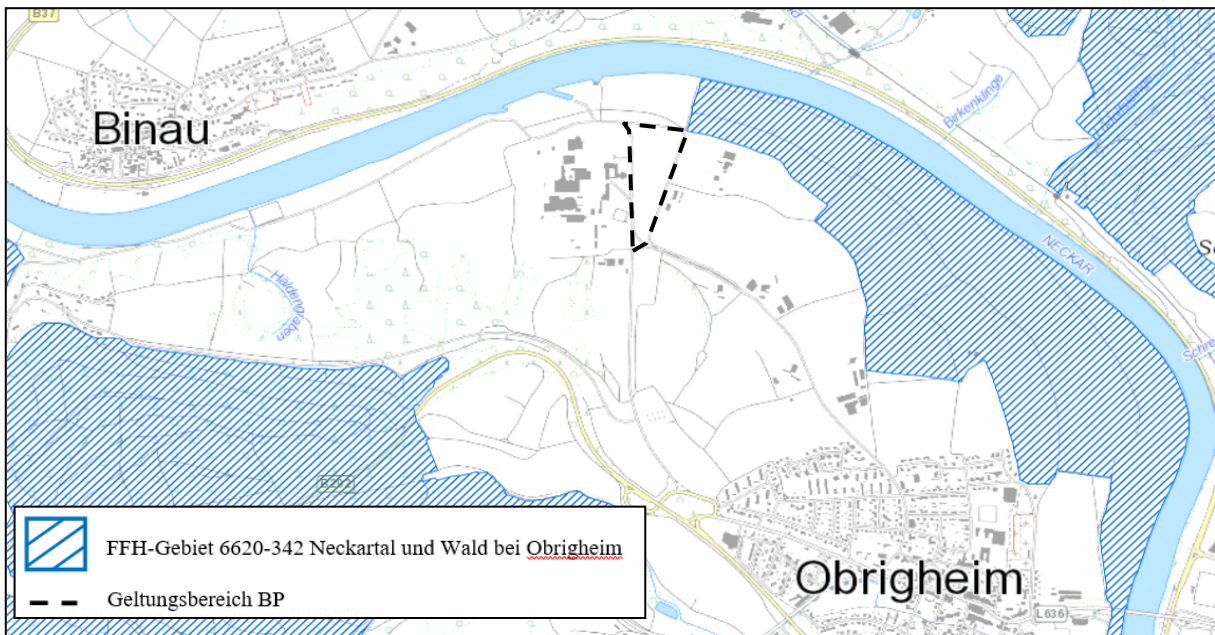
**Anlage**

**1. Betroffene Schutzgebiete**



Geprüft werden die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 6622-341 *Neckartal und Wald bei Obrigheim*. Das Vorhaben ist nordwestlich von Obrigheim, zwischen dem Gelände des Atomkraftwerks und der Kläranlage geplant.

*Abb.: Lage des Vorhabens*



Das FFH-Gebiet liegt überwiegend im Neckar-Odenwald-Kreis und kleinflächig im Rhein-Neckar-Kreis und hat eine Fläche von rd. 1.425 ha. Es umfasst die vier Teilgebiete „Hauptgebiet“, „Neckarhalde“, „Neckaraue“ und „Schöner Forst. Betrachtet wird nur das an den Geltungsbereich angrenzende Teilgebiet „Neckaraue“. Für alle anderen Gebiete können Auswirkungen schon auf Grund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan vor.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Regierungspräsidium Karlsruhe, Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 6620-342 „Neckartal und Wald bei Obrigheim“, erstellt in Zusammenarbeit der LUBW und der FVA, 08.12.2008

## 2. Örtliche Situation und Vorhaben

Die Gemeinde Obrigheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Hinterfeld Erweiterung Teilbereich Kläranlage zur Änderung der in diesem Bereich rechtskräftigen Bebauungspläne. Der Geltungsbereich grenzt im Nordosten an die Schutzgebietsgrenze des FFH-Gebiets.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt insbesondere auf Grund des konkreten Bedarfs zum Bau einer Tuchfilteranlage, eines Regenüberlaufbeckens und einer Pumpstation im Zusammenhang mit der Kläranlage. Neben den konkret geplanten Anlagen, die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans verortet werden, soll auch eine zukünftige Erweiterung der Kläranlage ermöglicht werden. Es wird hierfür überwiegend ein Sondergebiet für die Abwasserreinigung mit einer großzügigen Baugrenze festgesetzt. Das SO reicht im Nordosten bis an das Kläranlagengelände heran und reicht auch über die Langenrainstraße hinaus, die bei einer Kläranlagenerweiterung nicht mehr durchgängig befahrbar sein wird.

Im Norden des Sondergebiets werden die Einzelgehölze entlang des Grabens, im Südwesten Bäume am Parkplatz und die Hecke auf der Böschung der Kraftwerkstraße zum Erhalt festgesetzt. Der Gehölzbestand nördlich der Parkplätze und der Baumbestand im Parkplatzbereich liegen innerhalb der Baugrenze – sie werden zwar zunächst erhalten, dürfen aber z.B. im Zuge einer Kläranlagenerweiterung gerodet werden. Für die geplante Pumpstation wird im äußersten Nordosten – unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet - eine kleine Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Im Norden wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. In der Grünfläche ist u.a. eine Mulde zur Herstellung des Retentionsraumausgleichs für die Bebauung im HQ<sub>100</sub> vorgesehen. Die bisherigen Ackerflächen werden eingesät und mit Hecken, Gebüsch und Baumreihen bepflanzt.

## 3. Im FFH-Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Lebensstätten und Auswirkungen des Bebauungsplans auf diese

Im angrenzenden Teilgebiet sind entlang des Neckars mehrere Teilflächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B kartiert. Die Flächen liegen rd. 120 - 150 m entfernt von der Geltungsbereichsgrenze.

Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich gibt es keine kartierten Lebensraumtypen und auch keine festgelegten Ziele oder Maßnahmen.

Weitere Lebensraumtypen werden auch im näheren und weiteren Umfeld nicht dargestellt. Auch Lebensstätten der im Gebiet geschützten Arten Grünes Besenmoos, Gelbbauchunke und Spanische Flagge gibt es nicht.



*Abb.: Ausschnitt „Karte der Lebensraumtypen und Lebensstätten“ aus dem MaP und Festsetzungen des BP (unmaßstäblich)*





*Abb.: Ausschnitt „Karte der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ aus dem MaP (unmaßstäblich)*

Unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet wird eine kleine Pumpstation gebaut und ansonsten werden heutige Ackerflächen mit gebietsheimischen Saatgut als Wiese eingesät, als Hecke und mit Bäumen bepflanzt. Weder dadurch, noch durch den ermöglichten Vollausbau der Kläranlage, sind Beeinträchtigungen der kartierten Lebensraumtypen und der für sie festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu befürchten.